STIFTUNG HISTORISCHE FELSENEREMITAGE BRETZENHEIM

Satzung

Präambel

Die Stiftung Historische Felseneremitage Bretzenheim hat als oberstes Ziel die Felseneremitage zu erhalten, die Anlagen zu verschönern und Besuchern zugänglich zu machen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1) **Die Stiftung führt den Namen**

   „Stiftung Historische Felseneremitage Bretzenheim“.

2) **Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.**
3) **Sitz der Stiftung ist Bretzenheim.**
4) **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§2

Stiftungszweck

1) **Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).**
2) **Zwecke der Stiftung sind**
   a) **die Förderung des Denkmalschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO und im Rahmen der Denkmalpflege die historische Felseneremitage Bretzenheim und deren Anlage zu Erhalten,**
   b) **die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und damit Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu geschichtlichen Zusammenhängen anzubieten,**
   c) **die geschichtliche Forschung im Kontext mit der Eremitage und der Gemeinde Bretzenheim zu fördern.**
3) **Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch**
   - die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen,
   - die Förderung von geschichtlichen Forschungsarbeiten,
   - die Förderung von Bildungsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
   - die Förderung von Kunst und Kultur.
4) **Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
5) **Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.**
6) **Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.**
7) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zustiftungen begünstigt werden.**

§ 3

Stiftungsvermögen

1) **Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus**
   a) **der Felseneremitage Bretzenheim (*Gebäude und Grundstück Flur 17, Flurstück 42/1 – anl. Grundbuchauszug*) sowie**
   b) **dem Grundstockvermögen (bei Stiftungserrichtung: 25.000 Euro),**
   c) **sonstigem Vermögen,**
   d) **Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und**
   e) **Erträgen.**
2) **Das Grundstockvermögen ist prinzipiell nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Das Vermögen ist dabei konservativ anzulegen (max. Risikoklasse 1). Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.**
3) **Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.**
4) **Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Die historische Felseneremitage Bretzenheim darf von der Stiftung nicht veräußert werden.**
5) **Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.**
6) **Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, dem sonstigen Vermögen sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.**
7) **Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.**
8) **Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.**
9) **Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmittel aufgrund dieser Satzung besteht nicht.**

§ 4

Stiftungsorganisation

1) **Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.**
2) **Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Über die Anspruchsgrundlagen und die näheren Kriterien entscheidet der Stiftungsrat.**
3) **Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

§ 5

Stiftungsvorstand

1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen.
2) Der erste Vorstand wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach beruft der Stiftungsrat den Vorstand für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Wiederberufung ist möglich.
3) Die Vorstandsmitglieder wählen einen Vorsitzenden und bei mehr als zwei Mitgliedern auch einen Stellvertreter.
4) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus, hat der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
5) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.

§ 6

Aufgaben des Vorsitzenden

1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
2) Zu den Aufgaben der Vorsitzenden gehören insbesondere
   - Verwaltung des Stiftungsvermögens (auf der Grundlage der vom Stiftungsrat erlassenen Richtlinien)
   - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht
   - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Der Stiftungsrat kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.

§ 7

Stiftungsrat

1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sechs Personen (m/w/d).
2) Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Danach ergänzen sich die Stiftungsratsmitglieder durch Kooption. Die Stifter können zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeit kooptierter Stiftungsratsmitglieder sollen sich überschneiden und betragen jeweils drei Jahre.
3) Im Stiftungsrat hat die Ortsgemeinde Bretzenheim, vertreten durch den Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin, und die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, kraft Satzung jeweils einen Sitz als Stiftungsratsmitglied. Die Mandatsträger können bevollmächtigte Vertreter entsenden.
4) Wiederberufung ist möglich.

5) **Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n).**
6) **Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen. Bis zur Berufung eines Ersatzmitgliedes bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter.**
7) **Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.**
8) **Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.**
9) **Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden stets mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.**
10) **Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.**
11) **Über die Ergebnisse der Sitzung bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und dem Protokollführerin bzw. Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin bzw. der Beschlussfassung zuzuleiten sind.**

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

1) **Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.**
2) **Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere:**
    - **Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes**
    - **Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks**
    - **Entlastung des Vorstandes**
    - **Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder der Auflösung der Stiftung**
    - **Erlass von Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten.**
3) **Der Stiftungsrat kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu stellen.**

§ 9

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1) Der Stiftungsrat kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
2) Der Stiftungsrat kann mit einer ¾ Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder nach Zustimmung der Stifter eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
3) Bei Niedergang der Stiftung geht das Eigentum an der Felseneremitage wieder auf die Gemeinde Bretzenheim über.
4) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 11

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ortsgemeinde Bretzenheim, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Unterhaltung der Felseneremitage zu verwenden hat.

Sollte die Stiftung aufgelöst werden, fällt das bei Gründung eingebrachte Grundstockvermögen der Initiative für Kultur- und Heimatpflege Bretzenheim im Sinne des Stiftungszweck zurück an die Initiative. Sollte der Verein „Initiative für Kultur- und Heimatpflege Bretzenheim“ nicht mehr existieren, fällt das Grundstockvermögen der Gemeinde Bretzenheim, für die ausschließliche und unmittelbare Verwendung für gemeinnützige Zwecke, zu.

_____	_____
Ort, Datum	Stifter a) Ortsgemeinde Bretzenheim
_____	_____
Ort, Datum	Stifter b) Initiative Kultur- und Heimatpflege Bretzenheim e.V.